



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Enilive Deutschland GmbH mit Sitz in München (11/25)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern der Waren (im Folgenden „Partner“ genannt) von Enilive Deutschland GmbH (nachfolgend „Enilive“ genannt). Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners (im Folgenden „AGB“ genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Enilive ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Enilive in Kenntnis der AGB des Partners bzw. trotz Hinweis des Partners auf die Geltung seiner AGB die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Enilive sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern eine gleiche Qualität nicht ausdrücklich zugesichert wird.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Partner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Enilive berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei Enilive anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Partner erklärt werden.

3. Preise

(1) Die Preise von Enilive verstehen sich netto ab Werk zzgl. Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu den am Liefertag geltenden Preisen von Enilive.

(3) Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.

(4) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise der Vorlieferanten von Enilive oder der Herstellungskosten von Enilive nach Vertragsabschluss kann Enilive verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfalle ist Enilive berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinigung darauf zurückzuführen ist, dass Enilive eine unangemessene Anpassung des Preises verlangt hat.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Partner hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung und Lieferung der Ware zu bezahlen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird ab Lieferdatum gerechnet.

(3) Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist Enilive berechtigt, alle vom Partner geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen ist Enilive in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, dass Partner nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.

(4) Mit Ablauf der geltenden Zahlungsfrist kommt der Partner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Enilive behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Enilive auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte von Enilive werden dadurch nicht berührt.

(5) Dem Partner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Partners, insbesondere gemäß Ziffer 10 dieser AVB, unberührt.

(6) Die Außendienstmitarbeiter von Enilive sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die vom Partner an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbefreiender Wirkung für den Partner.

5. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr ist Enilive bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Partner auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen.

6. Lieferung und Transport

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Partners. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch Enilive. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Partner über, in dem Enilive die Ware der Bahn oder dem Frachtführer ausliefert, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).

(2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haftet Enilive nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählt Enilive nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.

(3) Stellt Partner Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Partners. Enilive bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Partner gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Partners. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.

(4) Die Umschließungen von Enilive werden leihweise beigestellt und bleiben im Eigentum von Enilive. Partner trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von Enilive bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

(5) Die Umschließungen von Enilive dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von Enilive gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls ist Enilive zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei zu



nem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von Enilive verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von Enilive genannte Adresse zurückzusenden. Enilive ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Partners reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instand setzen zu lassen.

(6) Die von Enilive beigestellten Eisenbahn-Kesselwagen stehen dem Partner 5 volle Arbeitstage, gerechnet vom Abgang der Versandstelle bis zum Wiedereingang der entleerten und gereinigten Kesselwagen bei der Empfangsadresse, kostenlos zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist berechnet Enilive für die verzögerte Rückgabe Mietgebühren in Höhe der marktüblichen, nach Art und Fassungsvermögen der Kesselwagen gestaffelten Mietsätze.

7. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder –werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der Messeinrichtung des Straßentankwagens.

8. Lieferstörungen

(1) Enilive ist zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Enilive ist nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet und übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von Enilive oder des Einflussbereiches ihrer Lieferanten (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, kann Enilive, selbst wenn sie sich bereits im Verzug befand, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn Enilive aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen ist und ihr infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben ist Enilive nach ihrer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten.

Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch Vorlieferanten von Enilive. Partner kann zurücktreten, wenn Enilive trotz seiner Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Lieferung binnen bestimmter, angemessener Frist zugesichert hat.

(3) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten von Enilive, so kann Enilive den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen. Partner kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.

9. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

(1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(2) Offene und versteckte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind Enilive unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens 7 Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Partner, sondern einem Dritten übergeben wird.

(3) Partner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Partner Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Partner beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Waren. Anstelle dieser Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie,
- für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Enilive, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(5) Enilive haftet nicht dafür, dass die gelieferten Produkte den außerhalb Deutschlands bestehenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Partner ist daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Enilive gelieferten Produkte den gesetzlichen Anforderungen an ihrem Bestimmungsort entsprechen, sofern dieser außerhalb von Deutschland liegt. Derartige Anforderungen können sich insbesondere aus produktbezogenen gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung, zu Verpackungen, zu Registrierungspflichten (z.B. chemikalienrechtlichen Normen), aus Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sicherheitstechnischen Normen, gesetzlichen Verboten zu Verwendungen gesundheitsgefährdender Stoffe und Vorschriften ähnlicher Art ergeben.

10. Haftung, Schadenersatz

(1) Grundsätzlich haftet Enilive für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden auf Vorsatz, grob fahrlässiges Verhalten oder einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet Enilive beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren, direkten Schaden. Bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Enilive. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von diesen AVB unberührt.

(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und der Haftungsauschluss gelten nicht, soweit Enilive gesetzlich zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Vorsatz.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Enilive nicht für indirekte, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen



Gewinn oder Betriebsunterbrechungen und im Übrigen begrenzt auf nicht mehr als 20% des Auftragswertes (einschließlich Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzlicher Umsatzsteuer).

11. Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch Enilive nur auf ausdrücklichen Wunsch des Partners vorgenommen.

12. Entladekosten

(1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Partner zu bezahlen.

(2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Partners. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Partners.

(3) Partner hat auf seine Kosten die erforderliche Energie für die Aufheizung von Heizöl bei Lieferung in Tankleichtern, Kesselwagen oder Tankwagen zu stellen.

13. Energiesteuer und Zölle

Partner ist zur Einhaltung sämtlicher ihn betreffenden, auf die Lieferungen und sonstigen Geschäfte zwischen Partner und uns anzuwendenden steuerlichen und zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Partner haftet Enilive gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Partner selbst als auch durch seine Abnehmer, Kunden und Vertragspartner. Partner haftet insbesondere dafür, dass die für die Lieferung oder sonstigen Geschäfte zwischen Partner und Enilive erforderlichen steuerlichen, zollrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Sofern die steuerliche Behandlung einer Lieferung (z.B. eine unbesteuerter Lieferung oder Lieferung unter Steueraussetzung) davon abhängt, dass bestimmte Genehmigungen vorliegen, wird Partner Enilive diese Genehmigungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der Lieferung vorlegen. Hängt eine zwischen Partner und Enilive vereinbarte steuerliche Behandlung einer Lieferung von einem bestimmten Verhalten von Partner und/oder seinen Abnehmern und Kunden nach Durchführung der Lieferung ab (z.B. Ausfuhr der gelieferten Ware), hat Partner Enilive gegenüber das Erfüllen dieser Voraussetzungen unverzüglich nachzuweisen. Sofern Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder wieder entzogen werden, ist Partner verpflichtet, Enilive etwa entstehende Steuern und Abgaben (einschließlich zugehöriger Nebenleistungen) zu erstatten bzw. Enilive entsprechend freizustellen. Gleiches gilt, wenn Partner das für die zwischen Partner und Enilive vereinbarte steuerliche Behandlung erforderliche Verhalten Enilive gegenüber nicht nachweist.

14. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

(1) Enilive ist auch nach Abschluss des Vertrages bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Partners erheblich mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Enilive aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, berechtigt, zur Sicherung von noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu leisten. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so kann Enilive die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.

(2) Enilive ist bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Partner, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

15. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferungen von Enilive bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher ihrer Forderungen Eigentum von Enilive.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von Enilive.

(3) Partner darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er Enilive unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Enilive hinweisen. Werden die von Enilive gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt Partner Enilive schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für Enilive. Für den Fall, dass Partner die von Enilive gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Enilive seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an Enilive ab.

(4) Auf Verlangen von Enilive ist Partner verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und Enilive die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Enilive ist im Fall der Zahlungseinstellung des Partners ferner berechtigt, alle Räume des Partners – nach vorheriger Ankündigung und zu den regelmäßigen Geschäftszeiten – zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.

(5) Übersteigt der Wert der Enilive gegebenen Sicherheit die Forderung von Enilive um mehr als 10 %, so ist Enilive auf Verlangen des Partners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat Partner Enilive unverzüglich anzuzeigen.

(6) Enilive gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Enilive an Dritte übertragen werden.

(7) Gegenstände, die dem Partner nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Tankanlagen, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben Eigentum von Enilive und werden nicht Bestandteil des Grundstückes und Gebäudes (§ 95 BGB).

16. Markenbezeichnung

Partner darf Ausstattung und Markenbezeichnung von Enilive ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei unbefugter Nutzung von Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch Partner behält Enilive sich die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen nach den gesetzlichen Regelungen vor.



17. Vertragsübertragung

Im Fall einer ganzen oder teilweisen Übertragung des Geschäftes von Enilive auf einen Dritten ist Enilive berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Partner hat in diesem Fall das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

18. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

(1) Partner hat davon Kenntnis, dass sich Enilive über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie die Einhaltung Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health, Safety and Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html> zum Download bereit.

(2) Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeits-spezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und –Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

(3) Partner bzw. die von ihm eingesetzten Spediteure und Frachtführer übernehmen an Ladestellen die Verpflichtungen des Absenders i.S.d. GGVSEB, ADR/RID. Vorgaben von Ladestellen und Weisungen des Personals von Ladestellen sind zu beachten und einzuhalten.

19. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt, dass er Folgendes gelesen und zur Kenntnis genommen hat: (a) den Eni-Ethikkodex; (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret 231/2001 und der Compliance-Modelle; (c) die ECG Policy „Anti-Korruption“ von Eni, einschließlich der Verweise auf Whistleblowing-Kanäle; (d) die Policy „Respekt für Menschenrechte in Eni“ und die Richtlinie „Zero Tolerance gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“, die von Enilive verabschiedet wurden und auf der Website <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html> verfügbar sind.

Partner erklärt, dass er keinen Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrags hat, und verpflichtet sich, Enilive unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrags auftreten sollte.

In Bezug auf diesen Vertrag verpflichtet sich Partner:

- die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung sowie zur Unternehmenshaftung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung einzuhalten, und er erklärt, dass er diese auch bislang schon eingehalten hat;

- darüber hinaus zur Achtung der Menschenrechte, d. h. (i) der Grundsätze, die in den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Verfahren zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit; (ii) die Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften über Arbeitsbedingungen sowie (iii) die nationalen und internationalen Vorschriften gegen Menschenhandel und Schleuserkriminalität, Einwanderungsbestimmungen und Aufenthaltsgenehmigungsanforderungen für Drittstaatsangehörige sowie Gesetze gegen Zwangsarbeit;
- Enilive unverzüglich über alle vermuteten oder bestätigten Verstöße gegen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Unternehmenshaftung und/oder Menschenrechten zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt (mit Ausnahme derjenigen, die nicht offenkundig sind aufgrund rechtlicher Privilegierung).

Die Parteien vereinbaren, dass jede Nichteinhaltung der in diesem Artikel dargelegten Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen durch Partner einen wesentlichen Verstoß darstellt und Enilive berechtigt, Partner schriftlich über diesen Verstoß zu informieren, wobei angemessene Details anzugeben sind und eine Behebung der Situation innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen verlangt wird. Wenn diese Frist erfolglos abläuft oder wenn die genannte Verletzung nicht behoben werden kann, hat Enilive das Recht, den Vertrag zu kündigen, nachdem sie Partner per Einschreiben oder per E-Mail (eingeschriebene E-Mail) benachrichtigt hat, wobei eine Zusammenfassung der tatsächlichen Umstände oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der genannten Verletzung und die Absicht von Enilive, diese Klausel anzuwenden, enthalten sein müssen, unbeschadet anderer gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe.

20. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung des Vertrags als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und, soweit anwendbar, anderen geltenden Vorschriften, wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu handeln.

Der Partner wird hiermit gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darüber informiert, dass die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie z. B. Rechnungs- und Bestellabwicklung, von Enilive verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus wird der Partner darüber informiert, dass die Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung auch an Auskunftseien und andere Dritte weitergegeben werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website von Enilive unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html>.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unabhängig vom Lieferort für Waren ist Erfüllungsort für Zahlungen München. Gerichtsstand ist nach Wahl von Enilive ihr Sitz oder der Sitz des Partners.

22. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.